

## KLEINES ABC KIRCHENASYL

**Ziel des Kirchenasyls** ist es einen Menschen in kirchlichen Räumen angesichts einer besonderen individuellen Härtefallsituation so lange in Schutz zu nehmen, bis

- aufgrund dieser besonderen Härte ein Selbsteintritt des BAMF erreicht wurde bei Dublinverfahren.
- die Überstellungsfrist im Rahmen des Dublinverfahrens abgelaufen ist und die betreffende Person aus formalrechtlichen Gründen nicht mehr in ein sog. Drittland (theoretisch: Land, in dem die Person, das erste Mal europäischen Boden betritt/ faktisch: Land, in dem die Person das erste Mal datenrechtlich in Europa erfasst wurde) nicht mehr zurückgeschoben werden kann. Nach Ablauf der Überstellungsfrist (6 Monate +/-) hat die Person Anrecht auf ein nationales Verfahren in Dtl und darf hier ihren Asylantrag stellen.
- sich die Situation eines Flüchtlings rechtlich und persönlich soweit hat klären lassen, dass eine neue Rechtsentscheidung erreicht werden konnte, die ein Hierbleiben ermöglicht, oder er/sie vorbereitet in ein Drittland oder sein Heimatland zurückkehren kann.

### Anfang und Ende des Kirchenasyls

- *Prüfung der Voraussetzungen auf beiden Seiten:*
  - Liegt eine besondere Härtefallsituation vor, die ein Asylverfahren im Drittland unzumutbar erscheinen lässt? Kann der Flüchtling von seiner gesundheitlichen wie psychischen Situation für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten in begrenzten Räumlichkeiten- ohne die Möglichkeit diese zu verlassen- untergebracht werden?
  - Verfügt die Kirchengemeinde über Räume, in denen der Flüchtling untergebracht werden kann (Bett/Waschgelegenheit/Kochgelegenheit/Privatsphäre)? Hat sie in diesen Räumen das Hausrecht? Gibt es Menschen, die sich um praktische Versorgung wie Begleitung (Deutschunterricht, Zeitvertreib) kümmern können?
- Prüfung der rechtlichen Situation möglichst durch einen Rechtsanwalt und
- Rücksprache mit Stephan Reichel (Kirchenasylbeauftragter der bayrischen Landeskirche), Kerstin Voges (Ausländerbeauftragte des Dekanats Nürnberg), oder einer anderen geeigneten Person vor Ort mit kirchlicher Beauftragung. Es gibt Situationen, in denen ein Kirchenasyl keinen Sinn macht.
- *Soll der Flüchtling ins Kirchenasyl genommen werden, braucht es hierzu einen Beschluss des Kirchenvorstands.*
- *Wird der Flüchtling ins Kirchenasyl genommen, hat sofort per Fax eine Meldung an BAMF, Ausländerbehörde und Polizei zu erfolgen. Diese müssen wissen, dass sich der Flüchtling im Kirchenasyl aufhält, sonst gilt er möglicherweise schnell als untergetaucht (= Fristverlängerung für die Überstellung auf 18 Monate) Parallel ist eine Meldung an Rechtsanwalt + eventuell die Flüchtlingssozialberatung sinnvoll, sowie die Meldung des Wohnsitzwechsels bei der Meldebehörde. Zur Führung der Kirchenasylstatistik bitte eine Meldung an das Kirchenasylnetzwerk Bayern: Hans-Günther Schramm hgs@zumstiegelfeld.de*
- *Ende des Kirchenasyls* bisher mit Aufhebung des ursprünglichen Abschiebebescheids nach Ende der Überstellungsfrist. Inzwischen kommt ein entsprechender Bescheid häufig nicht mehr, da sich das BAMF zunächst vorbehält weitere Gründe für eine Abschiebung zu prüfen. Es macht Sinn sich vom BAMF aber zumindest bestätigen zu lassen, dass die Frist abgelaufen

ist und es keine Abschiebung mehr aufgrund der Drittstaatenregelung geben wird. Ist die rechtliche Situation geklärt, wendet man sich mit der Bitte um Neuzuteilung des Flüchtlings in eine Gemeinschaftsunterkunft in der Regel an die Regierung des Bezirks, indem der Flüchtling bisher gewohnt hat.

### **Während des Kirchenasyls**

- Fürsorge: Geht von der Kommune auf die Kirchengemeinde für die Zeit des Kirchenasyls über.
- Öffentlichkeit: Kirchenasyle finden in der Regel still statt, das heißt ohne Einbezug der Presse. In wenigen Fällen macht ein Kirchenasyl unter bewusstem Einbezug der Presse Sinn.
- Rechtliche Schritte:
  - Für notwendige Grundklärungen kann ein Zuschuss zu Rechtsanwaltskosten beim Flüchtlingsdienst der Jesuiten, Kontaktperson Dieter Müller ([dieter.mueller@jesuiten.org](mailto:dieter.mueller@jesuiten.org)) angefragt werden.
  - Ist ein Selbsteintritt des BAMF möglich?
  - Abklärung: Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Flüchtling eventuell bereits einen Asylantrag in einem Drittland gestellt hatte. Das kommt immer wieder vor und stellt sich meistens erst nach einiger Zeit heraus. Gab bzw. gibt es bereits ein Asylverfahren in einem Drittland sind die Möglichkeiten eine Fortführung bzw. einer Wiederaufnahme des Verfahrens in Dtl schwierig, da möglicherweise der erste Asylantrag bereits abgelehnt oder auch positiv beschieden wurde und subsidiärer Schutz in einem Drittland gewährt wurde, aber nicht unmöglich.
- Gesundheit:
  - Nürnberg: Es gibt Behandlungsscheine beim Gesundheitsamt
  - Der Flüchtling darf das Kirchenasyl eigentlich nicht verlassen, manchmal macht es Sinn für einen dringend notwendigen Facharztbesuch (z. B. während einer Schwangerschaft) dies dennoch zu tun, in der Hoffnung der Polizei dabei nicht in die Arme zu laufen...
  - Für einen Notfall, der einen Krankenhausbesuch erforderlich macht, ist das Kirchenasyl zu unterbrechen. Während eines gesundheitlichen Notfalls ist niemand „reisefähig“ und kann deshalb auch nicht abgeschoben werden. Gut ist es in diesem Fall die Behörden über die Unterbrechung zu informieren, um die Kostenfrage eindeutig zu klären.

### **Kontaktadressen:**

- Stephan Theo Reichel - Berater und Koordinator Kirchenasyl Bayern im Auftrag der Evang.-Luth. Landeskirche - [srkirchenasylbayern@icloud.com](mailto:srkirchenasylbayern@icloud.com) - 0151 25294434
- Kerstin Voges – Ausländerbeauftragte Evang.-Luth.Dekanat Nürnberg – [kerstin.voges@esg-nuernberg.de](mailto:kerstin.voges@esg-nuernberg.de)- 0911/2395451 oder 0151/51922504

### **Hilfreiche Adressen im Netz:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirchenasyl: [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)

Bayrischer Flüchtlingsrat: [www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de)

Pro Asyl: [ww.proasyl.de](http://ww.proasyl.de)